



Kantonsrat

Motion Marianne Wimmer-Lötscher und Mit. über die Sicherstellung politischer Prozesse in Krisenzeiten

Eröffnet am

Folgende Bestimmungen für Krisenzeiten seien in geeigneter Form im Parlamentsrecht, dem Pandemieplan oder entsprechenden Verordnungen festzuhalten:

Bei der Ausrufung einer ausserordentlichen Lage oder Notlage seien zwingend folgende Massnahmen zu ergreifen, damit die Weiterführung der politischen Prozesse gewährleistet werden kann:

- Die Geschäftsleitung des Kantonsrats sei nach Ausrufung einer ausserordentlichen Lage oder Notlage einzuberufen.
- Weiter sei eine Konferenz der Kommissionspräsidien einzuberufen.
- Die einzelnen Kommissionen seien zu Informationssitzungen einzuberufen.

Während Krisenzeiten sollen folgende Bestimmungen gelten:

- Die Geschäftsleitung des Kantonsrats fungiert während Krisenzeiten als Schnittstelle zwischen Regierung und Parlament. Es findet ein regelmässiger Austausch mit der Regierung statt. Die Geschäftsleitung ist durch die Regierung für massgebliche Entscheide zu konsultieren.
- Die Geschäftsleitung des Kantonsrats ist verantwortlich für die Sicherstellung des parlamentarischen Betriebs.
- Die Konferenz der Kommissionspräsidien hat den Auftrag, die Koordination unter den Kommissionen sicherzustellen. Sie bestimmt ein einheitliches Vorgehen, wie die politische Arbeit in den Kommissionen während Krisenzeiten weitergeführt wird.
- Das Parlament hat in Krisenzeiten ein Informations- und Anhörungsrecht. Um dies zu gewährleisten, werden die Kommissionsmitglieder von der Regierung über Entscheidungen in angemessener Weise informiert und dazu angehört.

Begründung:

Rechtliche Verankerung:

Das Krisenmanagement liegt klar im Zuständigkeitsbereich der Regierung. Das Parlament hat aber auch in Krisenzeiten eine wichtige Kontrollaufgabe. Um diese wahrnehmen zu können, muss den Mitgliedern des Kantonsrats ein Informations- und Anhörungsrecht eingeräumt werden. Um zu gewährleisten, dass dieses Informations- und Anhörungsrecht möglichst rasch wahrgenommen werden kann, sei nach Ausrufung einer ausserordentlichen Lage oder Notlage eine Sitzung der Geschäftsleitung des Kantonsrats einzuberufen. Weiter sollen allen Kommissionen die gleichen Instrumente zur Verfügung stehen, um das Anhörungs- und Informationsrecht wahrnehmen zu können. Die Kommissionspräsidien sind für die Ausarbeitung eines einheitlichen Vorgehens verantwortlich. Damit die Kommissionsmitglieder ihr Recht auf Anhörung ausreichend wahrnehmen können, sollen auch in Krisenzeiten Kommissionssitzungen einberufen werden. Der Informationsfluss durch die Departemente ist zu vereinheitlichen.

Da das Krisenmanagement Sache der Exekutive ist, besteht das Risiko, dass für die Erarbeitung von Lösungen zwar Fachpersonen und Verbände angehört werden, nicht aber die politischen Parteien oder Fraktionen. Damit Lösungen in der Krise breit abgestützt sind, ist der Einbezug dieser Player auch in Krisenzeiten wichtig. Entsprechende Prozesse müssen jedoch bereits vorgängig für alle klar definiert und festgehalten werden. Es ist müssig, während einer Krise darüber zu diskutieren, in welcher Form und wie oft die entsprechenden Gremien miteinbezogen werden. Es braucht deshalb eine gesetzliche Verankerung.

Verankerung im Pandemieplan:

In Krisenzeiten kommt nicht nur der Kommunikation mit der Bevölkerung und den Medien eine zentrale Bedeutung zu, sondern auch der Kommunikation zwischen den politischen Gremien. Im kantonalen Pandemieplan wird die Kommunikation Kanton – Bund, Kanton – Verwaltung, Kanton – Öffentlichkeit geregelt, es fehlen aber Bestimmungen zur Kommunikation zwischen den politischen Gremien im Kanton Luzern. Es ist wichtig, dass auch das Parlament mit den nötigen Informationen versorgt und angehört wird und politische Prozesse, wo immer möglich, aufrechterhalten werden. Es braucht im Pandemieplan auch Bestimmungen zur Kommunikation zwischen den politischen Gremien.